OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
**LVwG-351278/2/GS/TO**

Datum:
**Linz, 31. Mai 2023**

**I M N A M E N D E R R E P U B L I K**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde der J G, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz, vom 06.10.2022, GZ: SJF/SH, betreffend Abweisung eines Antrages auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

**I. Die Beschwerde wird abgewiesen.**

**II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 06.10.2022, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs gemäß §§ 3, 5 bis 7, 14 bis 16, 19, 20 und 24 Oö. SOHAG abgewiesen

Begründend hält die belangte Behörde unter Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) fest:
„Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:
Sie haben am 04.10.2022 einen Antrag auf Leistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs eingebracht. Sie leben alleine und erhalten Wohnbeihilfe vom Land Oö. Sie waren bis zum 31.08.2022 beim AMS gemeldet und haben AMS Leistung erhalten von täglich 32,63 Euro. Zusätzlich zu Ihrer AMS Leistung von tgl. 32,63 Euro haben Sie noch von 01.09.2021 bis zum 31.08.2022 einen geringfügigen Lohn erhalten von M F.
Mit 01.09.2022 arbeiten Sie bei M F Teilzeit für 18 Stunden pro Woche und erhalten dafür einen Lohn von 600 Euro im Monat, laut Ihren eigenen Angaben und Ihrem eingereichten Lohnzettel von September 2022. Durch die Erhöhung der Stundenanzahl bei M F von geringfügig auf Teilzeit wurden Sie mit dem 01.09.2022 vom AMS abgemeldet und haben daher Ihren Anspruch auf Notstandshilfe von täglich 32,63 Euro verloren.
Eine Rücksprache mit dem AMS hat ergeben, dass Sie im Vorfeld nicht um einen Kombilohn ersucht haben."

Zudem wird von der belangten Behörde ausgeführt, dass gemäß § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG Leistungen der Sozialhilfe subsidiär und nur insoweit zu gewähren sind, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel oder etwa durch Leistungen Dritter abgedeckt werden könne.
Nach dem festgestellten Sachverhalt liege bei der Bf keiner der absoluten Ausnahmegründe vom Einsatz der Arbeitskraft gemäß § 12 Abs. 3 Oö. SOHAG vor. Der Behörde liegen auch keine aktuellen fachärztlichen Gutachten vor, wonach gesundheitliche Einschränkungen bei einer Erwerbstätigkeit bestünden würden. Daher wäre es der Bf zumutbar einer Vollzeitbeschäftigung nachzugehen, um sich aus ihrer sozialen Notlage zu befreien. Zudem habe sich die Bf bereits mit der Verwirkung ihres AMS Bezuges infolge der Stundenaufstockung von geringfügig auf 18 Wochenstunden bei M F in eine soziale Notlage gebracht, da ihr nun Euro ca. 578,90 weniger monatlich zur Verfügung stehen würden. Sperren und Einstellungen vom AMS können von der Sozialhilfe nicht ersetzt werden.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 27.10.2022, in der die Bf vorbringt, dass sie laut AMS nicht in die definierte Zielgruppe für den

Kombilohn falle und ihr zudem aus medizinischen Gründen nur eine Teilzeitbeschäftigung zumutbar wäre

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 10.11.2022 (eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 15.11.2022) legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegenstehen.

II.Sachverhalt:

Die Bf, geb. x, österreichische Staatsangehörige, lebt alleine an der Adresse x, in einer Wohnung und bezieht Wohnbeihilfe.

Am 04.10.2022 hat die Bf einen Antrag auf Leistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs eingebracht.

Die Bf war bis zum 31.08.2022 beim AMS gemeldet und hat AMS-Leistungen von täglich 32,63 Euro erhalten. Zudem war sie von 01.09.2021 bis 31.08.2022 als geringfügig Beschäftigte bei M F angestellt.

Mit 01.09.2022 arbeitet die Bf bei M F 18 Stunden pro Woche und erhält dafür einen Lohn von 600 Euro im Monat. Durch diese (geringe) Erhöhung der Stundenanzahl beim Dienstgeber M F von geringfügig auf Teilzeit wurde die Bf nachweislich mit 01.09.2022 vom AMS abgemeldet. Dadurch hat sie ihren AMS-Anspruch in der Höhe von 32,63 Euro täglich verloren.

Die Bf wurde von einer Abteilungsleiterin des AMS bereits am 12.07.2022 bei einer persönlichen Vorsprache aufgeklärt, dass sie nicht zur definierten Zielgruppe für Kombilohn zählt.

Ein arbeitsmedizinisches Gutachten betreffend die Arbeitsfähigkeit der Bf liegt nicht vor.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar und schlüssig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.
Aus dem AMS-Behördenportal ist ersichtlich, dass der Bezug von Notstandshilfe durch die Bf wegen Arbeitsaufnahme mit 01.09.2022 eingestellt wurde. Durch eine geringe (!) Stundenerhöhung hat die Bf somit nachweislich ihren beträchtlichen AMS-Anspruch in der Höhe von 32,63 Euro täglich verloren.

Die Bf wendet ein, dass ihr medizinisch nur eine Teilzeitbeschäftigung zumutbar sei. Als Beweis legte sie eine ärztliche Bestätigung von Allgemeinmedizinern vom 11.02.2022. Darin ist eine chronische Erschöpfung nach einem burn out festgehalten.
Dieser pauschalen ärztliche Bestätigung von Allgemeinmedizinern kommt im gegenständlichen Fall keine Beweiskraft zu. Die bloßen Feststellungen bestehen lediglich aus einem 4-Zeiler und enthalten keinerlei Befunde. Zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit ist vielmehr ein arbeitsmedizinisches Gutachten, das in umfangreichen Erhebungen durch Fachärzte und Arbeitsmediziner über die Arbeitsfähigkeit der Bf abspricht, notwendig. Ein solches arbeitsmedizinisches Gutachten liegt bei der x geborenen Bf nicht vor. Es liegen daher keine entsprechenden Gutachten vor, dass gesundheitliche Einschränkungen bei einer Erwerbstätigkeit bestehen.

Unstrittig wurde die Bf vom AMS bereits am 12.07.2022 in einem persönlichen Gespräch aufgeklärt, dass sie nicht zur definierten Zielgruppe für Kombilohn zählt. Der Bf war somit schon im Vorfeld bewusst, dass sie keine Kombilohnaufstockung des AMS erhält. Es handelt sich dabei um eine Beihilfe des AMS, wodurch sich ein Gesamteinkommen in der Höhe des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe plus 30 % ergibt. Die Bf hat sich daher selbstverschuldet in eine Notlage gebracht und ihr musste sehr wohl bewusst sein, dass sie ab dem 01.09.2022 nur mehr ein Einkommen in der Höhe von monatlich 600 Euro anstelle von 1.178 Euro (32,63 Euro täglich plus geringfügiges Einkommen) zur Verfügung hat.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die für die Entscheidung maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

[...]

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 7
Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person 100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen
   a) pro Person 70 %
   b) ab der dritten leistungsberechtigten Person 45 %
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:
   a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person 25 %
   b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 20 %
   c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 15 %
   d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12,5 %
   e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12%

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a) für die erste minderjährige Person 12 %
b) für die zweite minderjährige Person 9 %
c) für die dritte minderjährige Person 6 %
d) für jede weitere minderjährige Person 3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen. Die Leistungen gemäß Abs. 2 Z 3 sind nach dem Alter in absteigender Reihenfolge zu gewähren, wobei für die älteste minderjährige Person der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a heranzuziehen ist.

(6) Für volljährige Personen, die in Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG untergebracht sind, ist grundsätzlich der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.

(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen.

## § 14
## Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.

(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.

§ 12 Oö. SOHAG normiert den Einsatz der eigenen Arbeitskraft:

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde."

IV.2. Die Bf hat mit 01.09.2022 durch eine geringe Stundenaufstockung ihren AMS-Anspruch in der Höhe von 32,63 Euro täglich verloren.

Vorab wird festgehalten, dass bei der bei der Bf nachweislich keine absoluten Ausnahmegründe vom Einsatz der Arbeitskraft gemäß § 12 Abs. 3 Oö. SOHAG festgestellt werden konnten.

Gemäß § 14 Abs. 4 Oö. SOHAG sind Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen.

Die gesetzlichen Erläuterungen zu dieser Bestimmung führen dazu aus:

„Nach Abs. 4 soll eine Kürzung von anrechenbaren Leistungen des AlVG, die auf ein zurechenbares Fehlverhalten der bezugsberechtigten Person zurückzuführen ist, nicht zur Gänze durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden, sondern lediglich bis zum Höchstmaß von 50 % des Differenzbetrags und ausschließlich in jenen Fällen, in denen ansonsten der notwendige Wohnbedarf der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Person nicht gedeckt wäre. Damit soll vermieden werden, dass die durch die Maßnahme auf Grund des AlVG erzielten Sanktionswirkungen konterkariert werden."

Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens dieser verloren gehen, sind bei der alleine im Haushalt lebenden Bf anzurechnen. Der Bf wurde bereits am 12.07.2022 im Vorhinein vom AMS mitgeteilt, dass sie keine Kombilohbeihilfe erhalten wird, da sie nicht zur definierten Zielgruppe für Kombilohn zählt. Trotzdem hat sich die Bf für eine geringe Stundenaufstockung entschieden und dadurch ihren AMS-Anspruch in der Höhe von 32,63 Euro täglich verloren. Durch die Information des AMS, ist der Bf bereits im Vorhinein bewusst gewesen, dass sie keine Kombilohnaufstockung erhält und nur mehr ein monatliches Einkommen in der Höhe von 600 Euro zur Verfügung haben wird.

Durch die gesetzlich gebotene Anrechnung der von der Bf selbst verwirkten AMS-Leistung hat sie durch Überschreitung des Richtsatzes keinen Anspruch auf Sozialhilfe. Die belangte Behörde hat den Antrag daher zu Recht abgewiesen.

Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger